

Romanische Philologie

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Abschluss des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten vom 06.09.1995, zuletzt geändert am 30.03.2007 (17. Änderungssatzung/Auszug)* - Anlage B

Innerhalb der Romanischen Philologie sind folgende Teilstudiengänge möglich:

als Hauptfach:

- Romanische Philologie: Französisch (Hauptgebiet) und eine weitere romanische Sprache (Nebengebiet)
- Romanische Philologie: Italienisch (Hauptgebiet) und eine weitere romanische Sprache (Nebengebiet)
- Romanische Philologie: Portugiesisch (Hauptgebiet) und eine weitere romanische Sprache (Nebengebiet)
- Romanische Philologie: Rumänisch (Hauptgebiet) und eine weitere romanische Sprache (Nebengebiet)
- Romanische Philologie: Spanisch (Hauptgebiet) und eine weitere romanische Sprache (Nebengebiet)

als Nebenfach:

- Romanische Philologie: Französisch oder Italienisch oder Portugiesisch oder Rumänisch oder Spanisch

Die möglichen Kombinationen sind in Anlage A III. Abs. 9 festgelegt.

Als "weitere romanische Sprache" im Hauptfach sind die hier aufgeführten Sprachen sowie, nach Rücksprache mit den Fachvertretern, weitere, hier nicht genannte romanische Sprachen, insbesondere Katalanisch, wählbar.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Hauptfach

1. Zwischenprüfung

2. a) Drei Hauptseminare: ein sprachwissenschaftliches und ein literaturwissenschaftliches, das dritte nach Wahl, auch aus dem Bereich der zweiten romanischen Sprache.

b) Hinübersetzung vom Deutschen in die romanische Sprache, Oberstufe; Herübersetzung von der romanischen Sprache ins Deutsche, Oberstufe.

c) Aus dem Bereich der zweiten romanischen Sprache sind der Grundkurs und der Fortgeschrittenenkurs für Romanisten sowie ein Proseminar I oder ein Proseminar II nachzuweisen.

d) Ein mindestens dreimonatiger, zusammenhängender Aufenthalt im entsprechenden Sprachgebiet ist nachzuweisen; in begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten auf diesen Nachweis verzichten.

(2) Nebenfach

1. Zwischenprüfung

2. a) Wurde als Nachweis für die Zwischenprüfung ein Proseminar II Sprachwissenschaft absolviert, ist ein Proseminar II Literaturwissenschaft nachzuweisen und umgekehrt.

b) Ein sprachwissenschaftliches oder literaturwissenschaftliches Hauptseminar.

- c) Hinübersetzung vom Deutschen in die romanische Sprache, Oberstufe; Herübersetzung von der romanischen Sprache ins Deutsche, Oberstufe.
- d) Ein mindestens dreimonatiger, zusammenhängender Aufenthalt im entsprechenden Sprachgebiet ist nachzuweisen; in begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten auf diesen Nachweis verzichten.

§ 2 Prüfungsanforderungen

(1) Hauptfach (Klausur und mündliche Prüfung)

1. Fünfstündige Klausur

a) Übersetzung Deutsch - romanische Sprache (Hauptgebiet)

b) Übersetzung romanische Sprache (Hauptgebiet) - Deutsch

2. Für die mündliche Prüfung wählt der Kandidat Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft als Schwerpunktgebiet. Die Prüfung bezieht sich vor allem auf fünf Spezialgebiete: drei im Schwerpunktgebiet, eines im Bereich, der nicht Schwerpunkt ist, und eines im Bereich der zweiten romanischen Sprache. Im Bereich der Sprachwissenschaft umfaßt ein Spezialgebiet ein linguistisches Problem oder eine Methode oder eine Epoche der Sprachgeschichte in seinen/ihren zentralen Aspekten; in der Literaturwissenschaft umfaßt ein Spezialgebiet einen bedeutenden Autor oder eine zentrale literarische Gattung oder eine literaturgeschichtliche Epoche, wobei jeweils drei bis fünf zentrale Werke zugrundezulegen sind. Ungeachtet der Wahl des Schwerpunktgebiets und der Spezialgebiete wird Vertrautheit mit den Hauptbegriffen und Methoden der romanischen Sprach- und Literaturwissenschaft sowie mit der Geschichte der Sprache und Literatur erwartet. Teile der Prüfung werden in der betreffenden romanischen Sprache durchgeführt.

(2) Nebenfach (mündliche Prüfung)

Der Kandidat wählt Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft als Schwerpunktgebiet. Die Prüfung bezieht sich vor allem auf drei Spezialgebiete: zwei im Schwerpunktgebiet, eines im Bereich, der nicht Schwerpunkt ist. Im Bereich der Sprachwissenschaft umfaßt ein Spezialgebiet ein linguistisches Problem oder eine Methode oder eine Epoche der Sprachgeschichte in seinen/ihren zentralen Aspekten; in der Literaturwissenschaft umfaßt ein Spezialgebiet einen bedeutenden Autor oder eine zentrale literarische Gattung oder eine literaturgeschichtliche Epoche, wobei jeweils drei bis fünf zentrale Werke zugrundezulegen sind. Ungeachtet der Wahl des Schwerpunktgebiets und der Spezialgebiete wird Vertrautheit mit den Hauptbegriffen und Methoden der romanischen Sprach- und Literaturwissenschaft erwartet. Teile der Prüfung werden in der romanischen Sprache durchgeführt.

§ 3 Studienumfang

Das für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt im Hauptfach höchstens zwischen 76 und 80 SWS, im Nebenfach höchstens zwischen 36 und 40 SWS.

* Inkrafttreten und Übergangsfrist

Die Änderungssatzung vom 30.03.2007 tritt am 01.04.2007 in Kraft.

Studierende, die sich bis spätestens 31.03.2010 zur Magisterprüfung anmelden, können die Magisterprüfung auf Antrag nach den fachspezifischen Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung vom 19.05.1999 ablegen.

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Abschluß des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten vom 19. Mai 1999 * - Anlage B

Innerhalb der Romanischen Philologie sind folgende Teilstudiengänge möglich:

als Hauptfach:

- Romanische Philologie: Französisch (Hauptgebiet) und eine weitere romanische Sprache (Nebengebiet)
- Romanische Philologie: Italienisch (Hauptgebiet) und eine weitere romanische Sprache (Nebengebiet)
- Romanische Philologie: Portugiesisch (Hauptgebiet) und eine weitere romanische Sprache (Nebengebiet)
- Romanische Philologie: Rumänisch (Hauptgebiet) und eine weitere romanische Sprache (Nebengebiet)
- Romanische Philologie: Spanisch (Hauptgebiet) und eine weitere romanische Sprache (Nebengebiet)

als Nebenfach:

- Romanische Philologie: Französisch oder Italienisch oder Portugiesisch oder Rumänisch oder Spanisch

Die möglichen Kombinationen sind in Anlage A III. Abs. 9 festgelegt.

Als "weitere romanische Sprache" im Hauptfach sind die hier aufgeführten Sprachen sowie, nach Rücksprache mit den Fachvertretern, weitere, hier nicht genannte romanische Sprachen, insbesondere Katalanisch, wählbar.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Hauptfach

1. Zwischenprüfung

2. a) Drei Hauptseminare: ein sprachwissenschaftliches und ein literaturwissenschaftliches, das dritte nach Wahl, auch aus dem Bereich der zweiten romanischen Sprache.

b) Hinübersetzung vom Deutschen in die romanische Sprache, Oberstufe; Herübersetzung von der romanischen Sprache ins Deutsche, Oberstufe.

c) Aus dem Bereich der zweiten romanischen Sprache sind der Grundkurs und der Fortgeschrittenenkurs für Romanisten sowie ein Proseminar I oder ein Proseminar II nachzuweisen.

d) Ein mindestens dreimonatiger, zusammenhängender Aufenthalt im entsprechenden Sprachgebiet ist nachzuweisen; in begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten auf diesen Nachweis verzichten.

(2) Nebenfach

1. Zwischenprüfung

2. a) Wurde als Nachweis für die Zwischenprüfung ein Proseminar II Sprachwissenschaft absolviert, ist ein Proseminar II Literaturwissenschaft nachzuweisen und umgekehrt.

b) Ein sprachwissenschaftliches oder literaturwissenschaftliches Hauptseminar.

c) Hinübersetzung vom Deutschen in die romanische Sprache, Oberstufe; Herübersetzung von der romanischen Sprache ins Deutsche, Oberstufe.

d) Ein mindestens dreimonatiger, zusammenhängender Aufenthalt im entsprechenden Sprachgebiet ist nachzuweisen; in begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des

Kandidaten auf diesen Nachweis verzichten.

§ 2 Prüfungsanforderungen

(1) Hauptfach (Klausur und mündliche Prüfung)

1. Fünfstündige Klausur

a) Übersetzung Deutsch - romanische Sprache (Hauptgebiet)

b) Übersetzung romanische Sprache (Hauptgebiet) - Deutsch

2. Für die mündliche Prüfung wählt der Kandidat Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft als Schwerpunktbereich. Die Prüfung bezieht sich vor allem auf fünf Spezialgebiete: drei im Schwerpunktbereich, eines im Bereich, der nicht Schwerpunkt ist, und eines im Bereich der zweiten romanischen Sprache. Im Bereich der Sprachwissenschaft umfaßt ein Spezialgebiet ein linguistisches Problem oder eine Methode oder eine Epoche der Sprachgeschichte in seinen/ihren zentralen Aspekten; in der Literaturwissenschaft umfaßt ein Spezialgebiet einen bedeutenden Autor oder eine zentrale literarische Gattung oder eine literaturgeschichtliche Epoche, wobei jeweils drei bis fünf zentrale Werke zugrundezulegen sind. Ungeachtet der Wahl des Schwerpunktbereichs und der Spezialgebiete wird Vertrautheit mit den Hauptbegriffen und Methoden der romanischen Sprach- und Literaturwissenschaft sowie mit der Geschichte der Sprache und Literatur erwartet. Teile der Prüfung werden in der betreffenden romanischen Sprache durchgeführt.

3. Die mündliche Prüfung wird als Kollegialprüfung von mindestens zwei Prüfern abgenommen.

(2) Nebenfach (mündliche Prüfung)

Der Kandidat wählt Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft als Schwerpunktbereich. Die Prüfung bezieht sich vor allem auf drei Spezialgebiete: zwei im Schwerpunktbereich, eines im Bereich, der nicht Schwerpunkt ist. Im Bereich der Sprachwissenschaft umfaßt ein Spezialgebiet ein linguistisches Problem oder eine Methode oder eine Epoche der Sprachgeschichte in seinen/ihren zentralen Aspekten; in der Literaturwissenschaft umfaßt ein Spezialgebiet einen bedeutenden Autor oder eine zentrale literarische Gattung oder eine literaturgeschichtliche Epoche, wobei jeweils drei bis fünf zentrale Werke zugrundezulegen sind. Ungeachtet der Wahl des Schwerpunktbereichs und der Spezialgebiete wird Vertrautheit mit den Hauptbegriffen und Methoden der romanischen Sprach- und Literaturwissenschaft erwartet. Teile der Prüfung werden in der romanischen Sprache durchgeführt.

§ 3 Studiumumfang

Das für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt im Hauptfach höchstens zwischen 76 und 80 SWS, im Nebenfach höchstens zwischen 36 und 40 SWS.

*** Inkrafttreten und Übergangsfrist**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.04.1999 in Kraft.

Studierende, die sich bis spätestens 31.03.2002 zur Magisterprüfung anmelden, können die Magisterprüfung auf Antrag nach den fachspezifischen Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung vom 06. September 1995 ablegen.